



Turnverein Uhingen
1889 e.V.

Gemeinsam
aktiv!

Ordnung zur Kostenübernahme

(Stand: 14. Januar 2025)

1. Zweck der Ordnung über die Übernahme von Kosten

Der Turnverein Uhingen e.V. (TV Uhingen) besteht aus zahlreichen Abteilungen, die ihre Finanzgeschäfte eigenständig regeln. Grundsätzlich gehören dabei alle Vermögensgegenstände des Hauptvereins und der Abteilungen dem Verein gesamthaft. Dennoch liegt es im Interesse des Vereins, dass die Abteilungen eigenständig wirtschaften und damit den Verein finanziell stärken. Die Abteilungen haben dabei in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Verwaltung & Finanzen die Einhaltung finanz- und steuerrechtlicher Vorgaben sicherzustellen.

Diese »Ordnung über die Übernahme von Kosten« (kurz: »Ordnung Kostenübernahme«) regelt die finanzielle Beziehung zwischen dem Hauptverein und den Abteilungen hinsichtlich der Übernahme von Kosten der Abteilungen oder Abteilungsangehöriger durch den Gesamtverein.

2. Investitionskosten

Der Hauptverein stellt die für den allgemeinen Vereinsbetrieb erforderliche Ausstattung zur Verfügung. Fehlende oder unzureichende Ausstattung kann an die Vorstandschaft zur Beschaffung oder zum Ersatz gemeldet werden.

Abteilungsspezifische Ausstattung ist grundsätzlich von den Abteilungen in Abstimmung mit der Vorstandschaft eigenständig zu beschaffen und zu unterhalten. Für Investitionen über 500,- Euro kann dabei die Unterstützung des Hauptvereins bei der Vorstandschaft beantragt werden:

- Bei einer Zustimmung der Vorstandschaft zur Kostenübernahme trägt der Hauptverein grundsätzlich 80 % der Investitionskosten. Die verbleibenden 20 % sind von der Abteilung zu leisten. Im Falle von Zuschussmitteln für die Investition ergibt sich die Kostenaufteilung aus dem Anschaffungswert abzüglich der Zuschüsse.
- Im Einzelfall kann bei einer Zustimmung der Vorstandschaft eine vollständige Kostenübernahme durch den Hauptverein erfolgen, sofern dies nach Ansicht der Vorstandschaft im allgemeinen Vereinsinteresse liegt.

Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten. Gemäß der Satzung des TV Uhingen obliegt die Entscheidung über Investitionen der Vorstandschaft des TV Uhingen, bei Investitionen im Wert von über 10.000,- Euro dem Hauptausschuss des TV Uhingen.

Um die Möglichkeit zur Bezuschussung von Investitionen sicherzustellen, ist die Vorstandschaft frühzeitig in geplante Investitionen einzubinden. Gegebenenfalls sind in Abstimmung zwischen Abteilung und Vorstandschaft Investitionen zu schieben, um Fristen für Zuschussmittel einzuhalten. Investitionskostenzuschüsse des Stadt Uhingen belaufen sich momentan auf 15 % und sind bis zum 01.09. über die Vorstandschaft für das Folgejahr zu beantragen.



3. Wettkampf- und Meldegelder

Der Hauptverein übernimmt grundsätzlich offizielle Wettkampf- und Meldegelder für Aktivitäten der Abteilungen im Rahmen des Vereinszwecks. Zusatzkosten für die unzureichende Stellung von Schieds- und Kampfrichtern werden vom Hauptverein dabei nicht getragen. Ebenso entfällt der Anspruch auf Kostenübernahme bei einer Nicht-Teilnahme am Wettkampf trotz Anmeldung.

Ein Anspruch auf eine Übernahme weiterer Kosten durch den Hauptverein für Wettkämpfe, bspw. für Reise- und Verpflegungskosten, besteht nicht. Im Einzelfall kann jedoch bei der Vorstandschaft eine Unterstützung beantragt werden.

Für die Teilnahme an Deutschen und Landes-Turnfesten gewährt der Hauptverein jedem teilnehmenden Mitglied einen Zuschuss von 40,- Euro und für die Teilnahme an Landes-Kinder-Turnfesten einen Zuschuss von 30,- Euro.

4. Fortbildungskosten

Der Hauptverein übernimmt grundsätzlich Kosten für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie Schieds- und Kampfrichtern, sofern die Fort- oder Ausbildung für bestehende oder geplante Angebote des TV Utingen eingesetzt werden soll. Die Erstattung der Aus- und Fortbildungskosten erfolgt nach Vorlage der Rechnung und der Teilnahmebestätigung. Sofern eine Teilnahme gesundheitsbedingt nicht möglich war, kann eine Kostenerstattung nach Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen.

Voraussetzung für die Übernahme von Aus- und Fortbildungskosten für qualifizierte Übungsleiter ist die Bereitstellung der Übungsleiterlizenz an den Verein zur Beantragung entsprechender Übungsleiterzuschüsse beim Württembergischen Landessportbund.

5. Sonstige Kosten

Die Übernahme weiterer Kosten durch den Hauptverein kann im Einzelfall bei der Vorstandschaft beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten.